

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bärschwil beschliesst, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 23.10.91 und § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.9.59 sowie § 7 des gemeindeeigenen Umweltschutz-Reglements vom 24.06.1992:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

- §1**
Geltungsbereich
- 1 Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Vermindern, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:
 - a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
 - b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
 - c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerben.
 - 2 Bauabfälle, Aushubmaterial, Bauschutt, Steine usw. sind keine Abfälle im Sinne dieses Reglements. Deren Entsorgung wird im Baureglement geregelt.
- §2**
Zuständigkeit
- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
 - 2 Die Gemeinde kann Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, dazu verpflichten, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.
 - 3 Die Gemeinde kann allein oder im Verbund mit anderen Gemeinden Abfallanlagen errichten oder betreiben.
- § 3**
Abfallvermeidung Bevölkerung
- Alle Gemeindeangehörigen sollen sich in ihrem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.
- § 4**
Selbstbindung Gemeinwesen
- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle möglichst vermieden und keine problematischen Stoffe verwendet werden.
 - 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte möglichst bevorzugen.
- § 5**
Bewilligung von Massenveranstaltungen
- Die Gemeinde sorgt durch entsprechende Auflagen bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden. Für Anlässe in der Mehrzweckhalle ist die Saalkommission und für alle übrigen Grossanlässe ist der Gemeinderat zuständig.
- § 6**
Zulässige Entsorgungswege
- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.
 - 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden. Alle anderen Möglichkeiten und Wege, sich der Abfälle zu entledigen, wie an einem beliebigen Ort liegenlassen, in die Kanalisation einleiten usw. sind verboten. Für das Verbrennen gilt nachstehende Spezialregelung.

- 3 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.

§ 7

Pflicht zum Separatsammlung

Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenige Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung für die vorgesehene Beseitigung bestimmt und geeignet sind. Abfälle, für die separate Sammeleinrichtungen bestehen, dürfen nicht in den ordentlichen Kehricht gegeben werden. Die einzelnen verwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfallarten dürfen nicht untereinander vermischt werden.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 8

Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - a) die Bevölkerung beim Einrichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - b) einen Häckseldienst organisiert.
- 2 Soweit eine Kompostierung von Grünabfällen nicht möglich ist, sorgt die Gemeinde für die Verwertung.

§ 9

Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle, wie namentlich
 - Altpapier und Karton,
 - Bruchglas,
 - Aluminium,
 - Weissblech
 - übrige Metallabfälle,
 - Altöl in kleinen Mengen,
 - Textilien,
 - Tierkörper und Schlachtabfälle im Sinne der Tierseuchenverordnung.
- 2 Die Gemeinde kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten, deren Wiederverwertung wirtschaftlich sinnvoll ist und die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung, ausdehnen.
- 3 Die Gemeinde entscheidet, auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 10

Sonderabfälle

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den Separat-Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt mindestens einmal im Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
Motoren- und Speiseöle, Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren, Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen), Thermometer, Medikamente, Putz- und Reinigungsmittel, Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel), Labor- und Fotochemikalien, Säuren und Laugen, Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, usw.),

Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

§ 11

Uebrige Siedlungsabfälle/Sperrgut

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle und für das Sperrgut, für die keine Separatsammlung möglich ist, die Abfuhr.
- 2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Gemeinde legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.
- 3 Der Vertrieb der KELSAG-Säcke, -Gebührenplomben, -Bündel- und Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen oder durch die Gemeindedeverwaltung.
- 4 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - a) In den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken(einzeln oder in Containern);
 - b) In Bündeln mit der entsprechenden Bündelmarke;
 - c) Das Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke;
 - d) Für industrielle und gewerbliche Betriebe in Containern mit entsprechender Gebührenplombe.
 - e) Die Grösse und das zulässige Gewicht der Behälter und Gebinde richten sich nach den Vorschriften der KELSAG.
- 5 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 6 Die Gemeinde kann bei grösseren Ueberbauungen und Mehrfamilienhäuser die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 7 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- 8 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

III. Finanzielles

§12

Grundsätze für Bemessung der Gebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt Gebühren. Diese müssen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und – einrichtungen der Gebühren sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.
- 2 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie das Vermeiden oder Vermindern der Abfallmengen und deren umweltschonende Verwertung unterstützen und die Mengen berücksichtigen.

§ 13

Gebührentarif

- Die zuständigen Organe erlassen einen Gebührentarif. Der Tarif regelt:
- die Grundgebühr pro Haushalt;
 - die Ansätze der mengenproportionalen Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
 - die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

§ 14

Zuständigkeit Gebührentarif

- 1 Zuständig für die Festlegung der Abfallgebühren, die pro Sack, Gebinde, Container und Sperrgut erhoben werden, ist die Generalversammlung der KELSAG. Diese Gebühren decken die Aufwendungen für den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle.
- 2 Zuständig für die Festlegung der Grundgebühr ist der Gemeinderat. Die Grundgebühr deckt alle übrigen Aufwendungen gemäss § 10.
- 3 Über alle anderen Ansätze und Gebühren beschliesst der Gemeinderat.

§15

Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Erträge für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.
- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren und legt sie neu fest.

IV. Information

§16

Informationspflicht

Die Gemeinde informiert

- über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Produkten hin, die nach Gebrauch als Sonderabfälle gelten;
- orientiert über die Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen von Abfällen von Belang sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zu einem Zweckverband zusammenschliessen oder einem bestehenden beitreten. Sie ist bereits Aktionärin der KELSAG.

§18

Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionspflicht für Schäden, Fälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 19

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Volkswirtschafts-Departement Beschwerde erhoben werden.

§ 20

Strafbestimmung

- 1 Widerhandlungen gegen das Abfall-Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- 3 Zur Ermittlung des/der Verursachers/in bei Widerhandlungen ist die Gemeinde berechtigt, Kehrichtsäcke zu öffnen.

§ 21

Bisherige
Bestimmungen

Das Reglement vom 2. Mai 1977 sowie die Teilrevision vom 10. Oktober 1980 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 22

Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch der Regierungsrat am 24. Juni 1992 in Kraft.

Vom Einwohnergemeinderat beschlossen am 4. Juni 1992

Der Ammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Holzherr

Therese Schlegel

Von der Einwohnergemeindeversammlung am beschlossen am 4. Juni 1992.

Der Ammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Holzherr

Therese Schlegel

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 2440 vom 13. Juli 1992

Der Ammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Holzherr

Therese Schlegel